OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701250/2/BP/NF

Datum:
Linz, 13. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des C Z, c/o Dr. G K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18. August 2021, GZ: BHKI/920090024369/20, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. August 2021, GZ: BHKI/920090024369/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl I Nr. 104/2020 iVm. §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 eine Geldstrafe von 500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde sprach wie folgt ab:
„1. Datum/Zeit: 03.11.2020, 16:20 Uhr
Ort: x

Sie haben als Filialleiter der Betriebsstätte "Fleischerei H" in K nicht dafür Sorge getragen, dass Ihre Mitarbeiterinnen, Frau M H und Frau K W bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (kurz: MNS-Maske) tragen, obwohl zwischen den Mitarbeitern und den Kunden keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden war, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet hätte, obwohl gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV idF. BGBl. II Nr. 463/2020) in der Zeit vom 03.11.2020 bis 30.11.2020 der Betreiber sicherzustellen hat, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Bei der am 03.11.2020 um 16:20 Uhr durchgeführten behördlichen Nachschau wurde durch ein Organ der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf festgestellt, dass die beiden im Verkaufsbereich der Fleischerei hinter der Verkaufsvitrine befindlichen Mitarbeiterinnen M H und K W keine MNS-Maske getragen haben. Weiters war zu diesem Zeitpunkt auch keine andere, geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden, wie z.B. eine gesichtshohe Plexiglaswand im Bereich der Verkaufstheke.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Festgestellt wird, dass Sie als Filialleiter nicht dafür Sorge trugen, dass Ihre Mitarbeiterinnen Frau V und Frau W bei Kundenkontakt eine MNS-Maske getragen haben, obwohl zwischen Verkaufsbereich und Kundenbereich keine geeignete sonstige Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden war, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet hätte. Dies wäre in der Zeit zwischen 03.11.2020 und 30.11.2020 gemäß Covid-19-SchuMaV vom Betreiber sicherzustellen gewesen.

Durch einen Lokalaugenschein am 03.11.2020, vorgenommen von Herrn Mag. A H als Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf betreffend Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Covid-19-SchuMaV in Ihrem Betrieb wurde festgestellt, dass die beiden im Betrieb anwesenden Mitarbeiterinnen Frau M H und Frau K W im Verkaufsbereich der Fleischerei hinter der Verkaufsvitrine weder mit MNS-Maske, noch mit FFP2- Maske, noch mit Visier gearbeitet haben. Es befand sich keine gesichtshohe Trennwand oder ähnliches zwischen dem Kundenbereich und dem Verkaufsbereich, um eine entsprechende räumliche Trennung dieser beiden Bereiche zu bewirken.

Die beiden Mitarbeiterinnen wurden darüber informiert, dass bereits mehrere Anzeigen (wegen Verstoß gegen die Maskentrageverpflichtung im Kundenkontakt) gegen den Betrieb vorliegen und angehalten, eine MNS-Maske gemäß den aktuellen Covid-19-Bestimmungen zu tragen. Beide gaben sodann an, dass sie jeweils über ein ärztliches Attest verfügen würden, welches sie von der Pflicht zum Tragen einer MNS-Maske befreien würde.

(...)

Rechtliche Beurteilung

Bezugnehmend auf Ihren Einspruch ist folgende Argumentation ausfolgend:

Der Abstand zwischen Ihren Mitarbeitern inter se wurde in der gegenständlichen Strafverfügung nicht beanstandet. Das Problem ergibt sich vielmehr aus der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der behördlichen Nachschau durch Herrn Mag. H keine geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung zwischen Ihren Angestellten im Verkaufsbereich und den Kunden im Kundenbereich vorzufinden war (z.B. Plexiglas-Trennwand). Diesem Umstand trägt auch die Ihren Ausführungen nach gute Belüftung nicht Rechnung, da dies die vorgeschriebenen Bestimmungen nicht ausreichend erfüllt. Es ist zwar festzuhalten, dass ein gewisser Abstand zwischen Verkäuferin und Kunde eingehalten werden kann, jedoch ist ex lege gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 COVID-19-SchuMaV darauf abzustellen, ob das gleiche Schutzniveau durch das Vorhandensein einer geeigneten Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung gegeben ist, als mit einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden, eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung. Dieses gleiche Schutzniveau ist in casu nicht gegeben.

Das gleiche Schutzniveau ist deshalb vonnöten, da es sich, wenn die Verkäuferinnen nicht gänzlich vom Kundenbereich getrennt sind, um einen unmittelbaren Kundenkontakt handelt. Hier hat der Betreiber sicherzustellen, dass seine Mitarbeiterinnen eine dementsprechende Schutzvorrichtung – wie im Gesetz vorgeschrieben - tragen. Frau M H, so ist festzuhalten, hat im Zuge des Verfahrens am 05.11.2020 eine ärztliche Bestätigung zur Unzumutbarkeit des Tragens einer MNS- Maske (mit Ausstellungsdatum 03.08.2020) vorgewiesen. Auch aus diesem Grund wären Sie als Betreiber verpflichtet gewesen, eine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zum Schutz Ihrer Kunden und Ihrer Mitarbeiterinnen zu implementieren (eben vollständige räumliche Abschirmung, wie z.B. Plexiglas-Vorrichtung, etc.). Von Frau K W wurde, entgegen der bei der Nachschau am 03.11.2020 gemachten Äußerung gegenüber dem Behördenvertreter, im Laufe des Verfahrens keine ärztliche Bestätigung vorgelegt.

Dass eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung laut Hersteller „keinen Schutz vor Viren“ bietet, ist eine die Haftung minimierende Aussage des Herstellers, um sich rechtlich abzusichern, sofern sich doch ein Ansteckungsfall trotz Maske ergeben sollte. Dies lässt aber keinen induktiven Schluss auf alle Masken(-hersteller) zu. Ebenfalls wurde von Ihnen kein Hersteller explizit zitiert, um Ihre Argumentation auf irgendeine Weise zu stützen. Es handelt sich hierbei um eine in den Raum gestellte Behauptung, die keinesfalls die Verpflichtung, eine Schutzvorrichtung zu tragen, zu durchbrechen vermag.

Zu der Entscheidung G 271/2020-16, V 463-467/2020-16 des VfGH:

Die vorliegende Entscheidung des VfGH vom 01.10.2020 ist auf Individualantrag von einer natürlichen Person bewirkt worden, die behauptet hat, in ihren Rechten durch die konkret bekämpfte Norm unmittelbar verletzt zu werden. Der VfGH hat sodann die in diesem Anlassfall konkret beanstandete Norm als gesetzwidrig aufgehoben.

Im den Gegenstand dieses Straferkenntnisses bildenden Fall gilt es zu differenzieren: Es wurde im Anlassfall der oben genannten VfGH-Entscheidung die Wortfolge der Norm § 1 Abs. 2 COVID-19- Lockerungsverordnung (COVID-19-LV) „und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen“ als gesetzwidrig erkannt. Diese Norm sei nicht mehr anzuwenden. Das gegenständliche Strafverfahren gegen Sie gründet jedoch erstens nicht auf dieser genannten Norm, weshalb das zitierte VfGH-Erkenntnis nicht für einen Parallelvergleich zulässig ist. Zweitens handelt es sich bei der in Ihrem Fall zur Anwendung gelangenden Rechtsnorm des § 5 Abs. 1 Z 3 COVID-19-SchuMaV um eine andere Wortfolge als die vom VfGH aufgehobene. Die hier angewandte Norm spricht von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden, eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung.

Dass sich „dieser Bescheid somit auf eine verfassungswidrige Bestimmung stütze“, wie in Ihrem Einspruch angegeben, ist eben nicht der Fall, da sich dieses Straferkenntnis nicht auf die Gegenstand habende Norm des VfGH-Erkenntnisses bezieht als auch nicht auf die Wortfolge, die in casu zur Anwendung gelangt.

Die COVID-19-Lockerungsverordnung war zum Zeitpunkt der Strafverfügung gegen Sie bzw. zum Tatzeitpunkt in toto bereits nicht mehr in Kraft. Ebenso kam der VfGH zwar zu dem Schluss der Gesetzwidrigkeit der betreffenden Wortfolge, jedoch war durch die Z 2 der 5. COVID-19-LV-Novelle der § 1 Abs. 2 COVID-19-LV bereits mit Ablauf des 14. Juni 2020 außer Kraft getreten. Deshalb beschränkte sich der VfGH lediglich auf Feststellung der Gesetzeswidrigkeit (im Anlassfall).

„Dass keine maßgebenden Erkenntnisse hinzugekommen wären, welche das Tragen der Maske rechtfertigen würden“, ist rein spekulativ und bedarf keiner weiteren Würdigung.

Die zitierte Studie aus Dänemark ist so erhoben worden, jedoch gründen die österreichischen Verordnungen und Gesetzesakte bezüglich der COVID-19-Pandemiebekämpfung ebenfalls auf wissenschaftlichen Tatsachen und Erkenntnissen der

eingesetzten Experten. Eine Gegenstudie ist in der Wissenschaft überall zu finden. Eine Studie anzuführen, die die eigene Meinung widerspiegelt, hebt nicht eo ipso das vorliegende Gesetz auf.

Zur Strafbemessung

§ 8 Abs. 4 COVID-19-MG sieht für die Begehung der im Spruch angeführten Übertretung eine Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen vor.

(...)

Innerhalb der dafür vorgesehenen Frist haben Sie keine Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten gemacht, sodass die Strafbehörde folgende durchschnittliche Verhältnisse diesem Straferkenntnis zugrunde legt: Einkommen von monatlich 2.000 Euro netto, kein Vermögen, keine Sorgepflichten.

Als strafmildernd war Ihre bisherige Unbescholtenheit zu werten. Als Erschwerungsgrund wertet die Strafbehörde, dass Sie, wie durch die Anzahl der Anzeigenerstatter und Beschwerdeführer belegt, über einen längeren Zeitraum und trotz der Versuche diverser Personen (z.B. KundInnen und Vertreter der Marktgemeinde K) mit Ihnen diesbezüglich klärende Gespräche zu führen, in Ihrem strafbaren Verhalten verharrt sind. Die in der Strafverfügung ausgesprochene Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro wird somit beibehalten.

Die verhängte Geldstrafe erscheint unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände Schuld und Unrecht angemessen. Die Höhe der Geldstrafe scheint ausreichend, um Sie in Zukunft von der Übertretung dieser Norm abzuhalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das oa. Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 31. August 2021, in der er wie folgt ausführt:
„Vorgeworfen wird mir, dass ich als "Filialleiter" der angeführten Betriebsstätte nicht dafür Sorge getragen hätte, dass bezeichnete Mitarbeiter eine MNS-Maske getragen hätten.

Ich habe diesen Vorwurf bestritten und bestreite diesen weiterhin. Überhaupt wird der gesamte Vorwurf vollumfänglich und in jede Richtung bestritten.

Hinzukommt, dass mir lediglich vorgeworfen wird "Filialleiter" zu sein. Nach der Norm, nach der ich bestraft wurde, nimmt allerdings ausschließlich "Inhaber eines Betriebs" in die Pflicht. Ich bin aber nicht der Inhaber dieses Betriebs, vielmehr hat mich der Inhaber des Betriebs zum Filialleiter bestellt.

Eine ausdehnende Interpretation in dem Sinne, dass auch Filialleiter unter die Strafnorm, welche Inhaber eines Betriebs betreffen, subsumiert werden könnten, ist im Verwaltungsstrafrecht aufgrund des geltenden Analogieverbots nicht vorgesehen.

Selbst wenn man daher den Tatvorwurf laut Straferkenntnis - welcher vollumfänglich bestritten wird - direkt der Entscheidung zugrunde legen würde, so käme man zu einer Straflosigkeit, da ich selbst in diesem Fall die Tatbestände von keiner Strafnorm des zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtes erfüllt habe.

Beantragt wird daher
1) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung;
2) die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses;
3) die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahren.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 1. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

Nachdem bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben sein würde, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Bei seiner Entscheidung geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen:

COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG):

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen:
§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.
(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

(3) Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bestimmte öffentliche und bestimmte private Ort e mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs.
(4) Öffentliche Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.
(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:
1. Abstandsregeln,
2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,
3. sonstige Schutzmaßnahmen wie organisatorische oder räumliche Maßnahmen und
4. Präventionskonzepte, das sind programmhafte Darstellungen von - dem jeweiligen Angebot angepassten - Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.
(6) Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz sind insbesondere bestimmte Arten oder Zwecke der Nutzung von Orten und Verkehrsmitteln.
(7) Die Bewertung der epidemiologischen Situation hat insbesondere anhand folgender Kriterien zu erfolgen:
1. Übertragbarkeit, gemessen an neu aufgetretenen COVID-19-Fällen und Clustern,
2. Clusteranalyse, gemessen an der Anzahl der Fälle mit geklärter Quelle,
3. Ressourcen und Kapazitäten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung der aktuellen Auslastung der vorhandenen Spitalskapazitäten sowie der aktuellen Belegung auf Normal- und Intensivstationen,
4. durchgeführte SARS-CoV-2-Tests samt Positivrate und
5. regionale Besonderheiten wie ein besonderer Zustrom ortsfremder Personen, insbesondere Tourismus- und Pendlerströme.
(8) In einer auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung können typisierende Abstufungen hinsichtlich der epidemiologischen Situation vorgenommen werden und an unterschiedliche Risikoeinstufungen
unterschiedliche Maßnahmen geknüpft werden („Ampelsystem“).“

Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln:

„§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1. das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2. das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.“

„Strafbestimmungen:
§ 8. (1) (...)
(4) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 und 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.
(...)“

COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung):

„Kundenbereiche:
§ 5. (1) Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
2. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
3. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gl eiche Schutzniveau gewährleistet.
4. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m2 zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m2, so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
5. Für baulich verbundene Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m2 der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.
(2) Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung
1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister und/oder
2. vom Kunden das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden
mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden, ist diese nur zulässig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
(3) Abs. 1 Z 1 bis 3 ist sinngemäß anzuwenden auf
1. Märkte im Freien,
2. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte bei Parteienverkehr,

3. geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung.

(4) Abs. 1 Z 1 bis 4 ist sinngemäß auf Bibliotheken und Archive anzuwenden.“

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. § 8 Abs. 4 COVID19-MG erklärt als Adressaten der Strafbestimmung den Inhaber eines Betriebes, wohingegen die oa. Bestimmungen der COVID19-SchuMaV sich weitgehend an die Betreiber wenden. Der Bf ist – wie klar aus dem Sachverhalt hervorgeht – als Filialleiter belangt. Zudem besteht für ihn keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 9 Abs. 7 VStG. Eine solche wurde von der belangten Behörde auch nicht thematisiert. Wesen des Inhabers bzw. Betreibers eines Betriebes ist die Letztverantwortung und die umfassendere Entscheidungsmacht über Belange des Unternehmens, die einem Filialleiter per se in der Regel nicht zukommen. Wenn sich nun die einschlägige Strafbestimmung an Betriebsinhaber wendet, kann der Personenkreis im Sinne der engen Auslegung von Strafbestimmungen nicht auf bloße Filialleiter erstreckt werden.

Der Bf ist sohin nicht Adressat der Strafbestimmung des § 8 Abs. 4 COVID-19-MG, weshalb die Erfüllung des objektiven Tatbestandes durch ihn von vorne herein ausgeschlossen ist.

IV.2. Im Sinne des Rechtsgrundsatzes „nulla poena sine lege“ war sohin das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree